

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2021 und auf Fortsetzung der Förderung von auslaufenden Bewilligungen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **17. Mai 2021**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Blühstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zur Blühstreifenmaßnahme übernommen wurden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

2. Folgeantrag (nur für Antragsteller mit auslaufenden Bewilligungen zum 31.12.2021)

Verfügen Sie über eine Bewilligung, die zum 31.12.2021 ausläuft, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Folgeantrag einzureichen. Mit dem Folgeantrag wird die Fortsetzung der Bewilligung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beantragt.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2021 endet, ist das Einreichen des Folgeantrags die einzige Möglichkeit, über 2021 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.

Die Einreichungsfrist für den Folgeantrag endet am 30. Juni 2021. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 17. Mai über ELAN einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Folgeantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Folgeantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2021 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Wenn Sie Ihren Bewilligungsumfang erweitern möchten, können Sie dies über ELAN durchführen. Hierzu füllen Sie bitte das Feld zur Erweiterung der Zuwendung im Formular aus. Die Einreichungsfrist für die Erhöhung des Bewilligungsumfanges endet ebenfalls am 30. Juni 2021.

Die Entscheidung über Ihren Folgeantrag erfolgt Ende 2021 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

4. Flächenaufstellung

Mit den elektronisch zur Verfügung gestellten bzw. zugesandten Antragsunterlagen erhalten Sie eine Flächenaufstellung. Diese ist mit dem Antrag einzureichen. In der Flächenaufstellung sind u. a. folgende Angaben zu machen:

Für jeden Blüh- und Schonstreifen und für jede Blüh- und Schonfläche ist ein eigener Schlag zu bilden. Alle in der Flächenaufstellung angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen sowohl im Flächenverzeichnis als auch in der Flächenaufstellung mit der Codierung 574 (Blüh- und Schonstreifen) oder 575 (Blüh- und Schonfläche) angegeben werden.

Weiterhin muss in der Flächenaufstellung für jeden Blüh- und Schonstreifen und für jede Blüh- und Schonfläche der Bezugsschlag mit Codierung gemäß Flächenverzeichnis angegeben werden.

Der Bezugsschlag ist der Acker- oder Dauerkulturschlag, von dem der Blüh- und Schonstreifen bzw. die Blüh- und Schonfläche abgetrennt wurde. Diese Angabe ist für die Prüfung der 20 %-Grenze (s. u.) zwingend notwendig. Fehlt die Angabe, führt dies zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Als Ausnahme zur Regelung, dass jeder Blühstreifen und jede Blühfläche an einem Acker- oder Dauerkulturschlag (Bezugsschlag) angrenzen muss, können je Feldblock eine Blühfläche mit einer maximalen Größe von 0,25 ha ohne Bezugsschlag beantragt werden. Eine Blühfläche ohne Bezugsschlag mit (direktem) Kontakt zu einem Blühstreifen oder einer anderen Blühfläche ist nicht förderfähig. Werden mehr als eine Blühfläche im Feldblock beantragt ist für alle weiteren ein Bezugsschlag anzugeben. Zu jedem Blüh- und Schonstreifen muss die Länge und die durchschnittliche Breite angegeben werden.

5. Wichtige Hinweise

- Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Blüh- und Schonstreifen bzw. Blüh- und Schonflächen sind nicht förderfähig! Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen sind daher in jedem Fall mit einer der hierfür vorgesehenen Rahmenmischung gemäß Anlage 2 der o. g. Richtlinien neu anzulegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Neuanlage sind die einjährigen Folgeanträge.
- Blüh- und Schonstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und sollten eine Höchstbreite von 12 m nicht überschreiten. Der über diese förderfähige Höchstbreite hinausgehende Flächenanteil ist nicht förderfähig. Hinsichtlich der Länge der Blüh- und Schonstreifen gibt es keine Begrenzung.
- Blüh- und Schonflächen sollten maximal 0,2500 ha groß sein. Der über diese Fläche hinausgehende Flächenanteil ist nicht förderfähig. Eine Mindestbreite und eine maximale Breite sind bei einer Blüh- und Schonfläche nicht einzuhalten.
- Es können maximal 20 % eines Schrages als Blüh- und Schonstreifen/-fläche angelegt werden. Dabei ist eine Kombination aus einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen und einer Blüh- und Schonfläche möglich. Die Auflage, dass maximal 20 % des Bezugsschlages eingesät werden dürfen, gilt auch für die Blüh- und Schonflächen und die Kombination aus Blüh- und Schonstreifen und einer Blüh- und Schonfläche.
- Je Schlag darf nur eine Blüh- und Schonfläche angelegt werden. Dies gilt auch in Kombination mit einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen.
- Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen neben Uferrandstreifen ist grundsätzlich zulässig. Der Uferrandstreifen darf in diesem Fall jedoch nicht der Bezugsschlag für den Blüh- und Schonstreifen/-fläche darstellen. Analog ist die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Acker- oder Dauerkulturflächen, die aus der Erzeugung genommen sind – hierzu zählen auch als "Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen" codierte Flächen –, nur zulässig, wenn diese nicht die Bezugsfläche für den Blüh- und Schonstreifen bzw. für die Blüh- und Schonfläche darstellen.
- Die Nutzung eines Blüh- und Schonstreifens bzw. einer Blüh- und Schonfläche als Vorgewende ist ausgeschlossen.
- Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Ackerfutter-Schlägen, die der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) unterliegen, ist grundsätzlich möglich. Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass vor der Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gestellt wird. Erst wenn die schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt, kann die Anlage der Blüh- und Schonstreifen/-flächen erfolgen.
- Bei Ausweisung eines Blüh- und Schonstreifens oder einer Blüh- und Schonfläche als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“ (= ökologische Vorrangfläche) im Flächenverzeichnis des Sammelantrags, wird in der Maßnahme Förderung von Blüh- und Schonstreifen der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Betrag um 380,00 EUR pro Hektar reduziert.
- Im Sinne von „im Umweltinteresse genutzter Flächen“ können Blüh- und Schonflächen keine Streifen, sondern nur Brache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 sein.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Blüh- und Schonstreifen/-flächen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind. So darf z. B. der Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen/-flächen weiterhin nicht genutzt werden, auch wenn dies auf Streifen an Waldrändern gemäß den Greeningvorgaben ab dem 01.07. möglich ist.

Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmen-spezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.